



Föderaler Öffentlicher Dienst
Soziale Sicherheit

Generaldirektion Personen mit Behinderung

BEHINDERTENPOLITIK IN BELGIEN: EIN ÜBERBLICK

Die Grundlagen der heutigen Politik für Personen mit Behinderung datieren aus den 60er Jahren.

Damals wollte man Personen mit einer Behinderung mehr Chancen geben, sich in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Gesellschaft hat Maßnahmen getroffen, damit die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung in Bezug auf Arbeit, Wohnen und Unterricht erfüllt werden könnten.

Man war sich damals dessen aber nicht bewusst, dass diese Maßnahmen der Eingliederung von Personen mit Behinderung nicht ganz förderlich waren.



Heute sind Emanzipation und Partizipation die Schlüsselwörter in der Behindertenfürsorge.

Dies bedeutet unter anderem, dass Personen mit Behinderung zu allen Sektoren der Gesellschaft, also nicht nur zu Gebäuden, den öffentlichen Verkehr, der Arbeitsbeschaffung und dem Unterricht, Zugang haben müssen.

Zugänglichkeit ist ein weiter Begriff, der mithin auch das Recht auf Information und das Recht auf Kultur beinhaltet.

Jedem Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, soll zum Beispiel die Möglichkeit offen stehen, in die Oper zu gehen, eine Theatervorstellung zu genießen, usw

Belgien ist ein föderaler Staat, der sich aus Regionen und Gemeinschaften zusammensetzt.

An der heutigen Behindertenpolitik sind verschiedene Zuständigkeitsebenen beteiligt:

- die föderale Obrigkeit
- die Gemeinschaften,
- die Regionen,
- die Gemeinden.

Die föderale Obrigkeit

Einige Domänen der Behindertenpolitik sind der sozialen Sicherheit zugeordnet, einem Bereich, das der Zuständigkeit der föderalen Behörden unterliegt.

Welche Domänen fallen in die soziale Sicherheit?

1. Das System der Invalidenversicherung,
2. Das System der Arbeitsunfälle,
3. Das System der Berufskrankheiten,
4. Das System der Beihilfen für Personen mit Behinderung.

Die ersten 3 Systeme haben bestimmte Gemeinsamkeiten:

- Sie werden von speziellen Einrichtungen verwaltet:
 - o die Invalidenversicherung vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV),
 - o die Arbeitsunfälle vom Fonds für Arbeitsunfälle (FAU),
 - o die Berufskrankheiten vom Fonds für Berufskrankheiten (FBK),
- um Anspruch auf diese Systeme zu haben, bezahlt man einen Pflichtbeitrag, der durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird.

Das System der Beihilfen für Personen mit Behinderung unterscheidet sich von den drei anderen Systemen:

- Sie wird nicht von einer speziellen Einrichtung verwaltet. Es ist der FÖD Soziale Sicherheit selbst (insbesondere die Generaldirektion Personen mit Behinderung) selbst, der zuständig ist;
- Um diese Beihilfen genießen zu können, müssen keine Beiträge bezahlt werden. Es handelt sich hier um Sozialhilfe. Für den Anspruch auf diese Beihilfen gelten logischerweise bestimmte Einkommensbedingungen (die Einkünfte der Person mit Behinderung und die seines Haushalts dürfen einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten).

Die Generaldirektion Personen mit Behinderung

Die Generaldirektion Personen mit Behinderung des FÖD Soziale Sicherheit ist zuständig für:

- die Gewährung
 - o der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens,
 - o der Eingliederungsbeihilfe,
 - o der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten,
- die Beurteilung der Behinderung von:
 - o Erwachsenen mit einer Behinderung,
 - o Kindern mit einem Leiden oder einer Behinderung,
- die Ausstellung der:
 - o Parkkarte für Personen mit Behinderung,
 - o nationalen Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel für Personen mit Sehbehinderung.

• Die Beihilfe für Personen mit Behinderung

Die Generaldirektion Personen mit Behinderung:

- überprüft die Anträge von Beihilfen für Personen mit Behinderung,
- beurteilt die Behinderung des Antragstellers.

Das System der Beihilfen für Personen mit Behinderung ist ein Residualsystem. Dies bedeutet, dass die Beihilfen erst gewährt werden können, wenn die Person jede andere Beihilfe, auf die er eventuell Anrecht hat (Krankenkasse, Arbeitslosengeld, Pension, ...), erschöpft hat.

Darüber hinaus ist die Zuerkennung bestimmten Einkommensbedingungen unterworfen.

Es gibt drei Arten von Beihilfen:

- zwei Beihilfen für Personen jünger als 65 Jahre:
 - o die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens (BEE): die BEE kann Personen zuerkannt werden, deren Erwerbsfähigkeit auf ein Drittel oder weniger dessen, was eine Person ohne Behinderung durch Arbeit verdienen kann, eingeschränkt ist,
 - o die Eingliederungsbeihilfe (EB): die EB kann Personen zuerkannt werden, die aufgrund ihrer Behinderung zusätzliche Kosten für die Eingliederung in die Gesellschaft zu tragen haben,
- eine Beihilfe für Personen ab 65 Jahre: die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB). Die BUB kann Betagten Personen gewährt werden, die zur Eingliederung in die Gesellschaft zusätzliche Kosten zu tragen haben.



In den zwei nachstehenden Tafeln sind pro Beihilfe und pro Jahr:

- die Zahl der eingereichten Anträge dargestellt (A),
- die Zahl der behandelten Akten dargestellt (B). Wegen der langen Behandlungsfrist bestimmter Akten des vorhergehenden Jahres übersteigt die Zahl der behandelten Akten gelegentlich die Zahl der eingereichten Akten.

BEE/EB

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
A	48.965	50.943	58.015	72.409	64.911	69.509	70.852	79.959	83.006	90.148
B	47.834	48.912	56.505	59.324	70.184	59.168	76.087	94.158	83.225	91.540

BUB

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
A	51.760	52.457	66.448	70.469	67.426	68.781	70.600	75.685	78.009	77.080
B	52.898	65.792	58.072	69.623	66.019	60.974	81.753	85.038	77.871	79.899

Die nachstehende Tafel zeigt die Entwicklung der Zahl der Anspruchsberechtigten auf eine Beihilfe für Personen mit Behinderung in den letzten 10 Jahren:

- Zahl der Anspruchsberechtigten **BEE-EB (A)**

- Zahl der Anspruchsberechtigten **BUB (B)**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
A	127.174	130.320	133.672	134.635	137.242	143.037	152.694	158.662	160.071	163.336
B	90.939	109.594	114.994	121.749	128.026	130.455	138.626	145.945	150.846	152.159

Die nachstehende Tafel zeigt einen Überblick über die Jahresausgaben (in Millionen Euro) für die Beihilfen für Personen mit Behinderung in den letzten 10 Jahren:

- Betrag der Beihilfen **BEE-EB (A)**
- Betrag der Beihilfen **BUB (B)**

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
A	778,7	823,1	869,8	893,3	934,4	1.013,5	1.082,3	1.136,6	1.179,2	1.233,9
B	304,5	342,1	368,0	377,6	393,1	416,4	431,6	454,2	477,6	489,8

• Die Beurteilung der Behinderung

Daneben beurteilt die Generaldirektion Personen mit Behinderung auch die Behinderung von

- Erwachsenen Personen mit einer Behinderung,
- Kindern mit einem Leiden oder einer Behinderung.

Die Beurteilung Erwachsener

Diese Beurteilungen betreffen Personen mit Behinderung, die einen Antrag auf:

- eine Bescheinigung (für den Genuss bestimmter sozialen und steuerlichen Vorteile),
- eine Parkkarte für Personen mit Behinderung oder,
- eine nationale Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel zu Gunsten sehbehinderten Menschen

gestellt haben.

Durch die Beurteilung der Behinderung kann geprüft werden, ob die Person mit Behinderung Anrecht auf das beantragte Dokument (Die Bescheinigung oder die Karte) hat. Ist dies der Fall, stellt die Generaldirektion das Dokument aus.

Die Beurteilung der Behinderung oder des Leidens von Kindern

Diese Beurteilungen folgen der Frage von Eltern, die für Ihr Kind mit einem Leiden oder einer Behinderung den Kindergeldzuschlag beantragen möchten.

Durch die Beurteilung der Behinderung oder des Leidens kann geprüft werden, ob das Kind Anrecht auf den Kindergeldzuschlag (die erhöhte Familienbeihilfe) hat.

Anschließend setzt die Generaldirektion die Kindergeldkasse über das Resultat der Beurteilung in Kenntnis.



Die behandelten Anträge (Beurteilung der Behinderung) im Jahre 2012

Art der Akte	N*	F*	N+F*
1. Akten "Erwachsene"			
1. a. Beihilfen			
- BEE-EB	22.636	28.329	50.965
- BUB	37.847	15.908	53.755
- Gesamtsumme der Beihilfen (BEE-EB und BUB)	60.483	44.237	104.720
1. b. Nur Bescheinigungen	15.001	9.632	24.633
1. c. Zwischensumme Akten "Erwachsene" (1. a. + 1. b.)	75.484	53.869	129.353
2. Akten "Kinder": BKB	14.433	11.551	25.984
3. Gesamtsumme Akten "Erwachsene" und "Kinder"	89.917	65.420	155.337

*N = niederländisch, F = französisch

- **Die Karten**

Daneben ist die Generaldirektion Personen mit Behinderung auch beauftragt mit der Ausstellung

- der Parkkarte für Personen mit Behinderung
- der nationalen Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel für Personen mit Sehbehinderung.

Parkkarten und Ermäßigungskarten für öffentliche Verkehrsmittel im Jahre 2012

Art der Karte		N*	F*	N+F*
Parkkarte	beantragt	41.033	24.250	65.283
	ausgestellt	36.158	19.827	55.985
Nationale Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel	beantragt	523	420	943
	ausgestellt	466	349	815

*N = niederländisch, F = französisch

- **Kontaktangaben**

Setzen Sie sich bitte mit der Generaldirektion Personen mit Behinderung in Verbindung:

- per Telefon: 0800/987 99 (ab Montag bis Freitag, 8.30 bis 13.00 Uhr)
- per Fax: 02/509 81 85
- vorzugsweise über die Webformulare auf <http://www.handicap.fgov.be/de>
 - Klicken Sie zunächst "Senden Sie uns eine E-Mail" (links unten auf der Startseite) an,
 - Wählen Sie dann die für Sie geltende Rubrik (1 bis 6),
 - Füllen Sie das Formular, das auf dem Bildschirm erscheint, aus:
 - Teilen Sie die beantragten Angaben mit.
 - Wählen Sie das zutreffende Thema in der Liste „Welches Thema betrifft Ihre Frage?“
 - Füllen Sie den Kasten „Formulieren Sie bitte Ihre Frage“ aus.
- per brief: FÖD Soziale Sicherheit
Generaldirektion Personen mit Behinderung
Centre administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 150
1000 Brüssel

Andere zuständige Stelle

Auch der FÖD Justiz ist für einige Domäne der Behindertenpolitik, wie z.B. den Rechtsschutz von Personen mit Behinderung, zuständig.

Die Gemeinschaften

Die Gemeinschaften befassen sich mit personengebundenen Angelegenheiten wie Unterricht, Berufsausbildung und Sozialfürsorge für Personen mit Behinderung.

Dies bedeutet, dass die Beschäftigung von Personen mit Behinderung, die Berufsausbildung, die Gewährung von Zuschüssen für technische Hilfsmittel, die Betreuung, der Sonder- und integrierte Unterricht usw. in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen.“

- Die Flämische Gemeinschaft,
- Die Französische Gemeinschaft (die Ihre Zuständigkeiten aber an die Wallonische Region abgetreten hat),
- Die Deutschsprachige Gemeinschaft.



Vier Einrichtungen sind mit dem überwiegenden Teil der Zuständigkeiten im Bereich der Behindertenpolitik beauftragt:

- „Vlaams Agentschap voor Sociale Integratie van personen met een handicap“ (www.vaph.be),
- „Agence wallonne pour l’intégration des personnes handicapées“ (www.awiph.be),

- „Service Personne Handicapée Autonomie recherchée – Service Phare“ (www.phare-irisnet.be),
- Dienststelle für Personen mit Behinderung (www.dpb.be).

Die Regionen

Die Regionen verfügen über Zuständigkeiten in Bereichen, die mit ihrem Gebiet zu tun haben, wie etwa Wirtschaft, Städtebau, die Zugänglichkeit von Gebäuden, Mobilität, Kultur, Tourismus, usw.



Die Gemeinden

Personen mit Behinderung reichen ihre Anträge, die von der GD Personen mit Behinderung behandelt werden, bei ihrer Gemeinde ein. Es handelt sich um folgende Anträge:

- Antrag auf eine Beihilfe (BEE/EB, BUB),
- Antrag auf eine Parkkarte für Personen mit Behinderung,
- Antrag auf eine nationale Ermäßigungskarte für öffentliche Verkehrsmittel zu Gunsten von Personen mit einer Sehbehinderung,
- Antrag auf eine MwSt.-Bescheinigung,
- Antrag zur Beurteilung einer Behinderung zum Erhalt einer allgemeinen Bescheinigung, mit der bestimmte soziale, Steuer- und Tarifmaßnahmen beantragt werden können.

Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsebenen: die interministerielle Konferenz

Ziel der interministeriellen Konferenz ist die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Zuständigkeitsebenen.

Sie vereinigt verschiedene Arbeitsgruppen, die sich mit besonderen Aspekten zur Entwicklung einer wirkungsvollen Regelung im Kampf gegen die Diskriminierung befassen.

Sie setzt sich zurzeit aus fünf Arbeitsgruppen zusammen:

- die Gruppe „Internationale Beziehungen“,
- die Gruppe „Nach dem Unfall“,
- die Gruppe „Beschäftigung“,
- die Gruppe „Hoher Hilfebedarf“,
- die Gruppe „Mobilität“.

Verschiedene Minister sind an den von den Arbeitsgruppen behandelten Angelegenheiten beteiligt.

Der Kampf gegen die Diskriminierung

Der Kampf gegen die Diskriminierung beruht auf dem Gesetz vom **10. Mai 2007** zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung.

Dieses Gesetz verbietet jegliche Form von Diskriminierung aufgrund verschiedener Kriterien: Alter, Sexuelle Orientierung, Familienstand, Geburt, Leistung, Glaube oder Weltanschauung, politische Überzeugung, derzeitiger oder zukünftiger Gesundheitszustand, Behinderung, körperliche oder genetische Eigenschaften, sozialer Herkunft oder Sprache.

Jegliche Art der Diskriminierung, ob direkt oder indirekt, ist damit untersagt. „Direkte Diskriminierung“ liegt vor, wenn 2 Personen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, ohne objektiven Grund unterschiedlich behandelt werden.

„Indirekte Diskriminierung“ liegt vor, wenn 2 Personen, die sich in einer unterschiedlichen Situation befinden, gleich behandelt werden.

Eine gleiche Behandlung ist nicht immer synonym mit der selben Behandlung in allen Umständen. So ist es möglich, dass ein Gebäude vollends zugänglich ist, nicht aber für eine Person mit Behinderung.

Nach dem Gesetz hat das Zentrum für Chancengleichheit und Rassismusbekämpfung den Auftrag, Diskriminierungen aufgrund verschiedener Motive wie zum Beispiel Behinderung oder Gesundheitszustand zu behandeln.

Während das Gesetz keine Definition für „Behinderung“ enthält, sieht das Zentrum diesen Begriff im erweiterten Sinne:

Die Behinderung kann verschiedene Ursachen haben:

- körperliche und sinnesbedingte Gesundheitsprobleme,
- chronische und degenerative Krankheiten,
- genetische Krankheiten,
- psychische oder geistige Einschränkungen,
- körperliche oder psychische Einschränkungen infolge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit, usw.

Eine Behinderung ist oftmals die Folge einer unangepassten Umgebung. In bestimmten Situationen sind also konkrete Anpassungen erforderlich: auf diese Weise können Personen mit Behinderung zum Beispiel an einer Aktivität teilnehmen, Zugang zum Arbeitsmarkt haben oder eine Dienstleistung genießen.

Der Mangel angemessener Anpassungen für Personen mit Behinderung stellt eine Diskriminierung im Sinne des Gesetzes dar.



Der Nationale Hohe Rat für Personen mit Behinderung

Der Rat befasst sich mit der Untersuchung von Problemen, welche Personen mit Behinderung begegnen können und welche in die föderale Zuständigkeit fallen.

Der Rat darf hierüber aus eigener Initiative oder auf Bitten der zuständigen Minister Ratschläge geben oder Vorschläge machen.

Der Rat besteht aus 20 aufgrund ihrer Sachkenntnis im Bereich der Behindertenpolitik gewählten Mitgliedern.

Nationale Hohe Rat für Personen mit Behinderung
Centre administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 150
1000 Brüssel

Tel: 02/509 82 24 oder 02/509 83 59

E-Mail: info@ph.belgium.be

Website: <http://ph.belgium.be>

Das Belgian Disability Forum (BDF)

Das BDF ist eine GoE, die sich aus repräsentativen Organisation von Personen mit Behinderung zusammensetzt.

Das BDF tritt auf Europäischer Ebene für die Rechte von Personen mit Behinderung ein.

Sie ist das Bindeglied zwischen den belgischen Vereinen und den europäischen Einrichtungen.

Belgian Disability Forum (vzw)
Centre administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin Botanique 50 boîte 150
1000 Brüssel

Tel: 02/509 84 21 oder 02/509 83 58

E-Mail: info@bdf.belgium.be

Website: <http://bdf.belgium.be/>

Juni 2011

Zuständigkeitsverteilung

